jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/4/25 2Ob28/18h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.2018

Norm

EuGVVO 2012 Art7 Nr2
Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates 32001R0044 Brüssel I-VO (EuGVVO) Art5 Nr3

Rechtssatz

Erfolgsort ist nicht schon jener Ort, an dem die nachteiligen Folgen eines Umstands spürbar werden können, der bereits einen – tatsächlich an einem anderen Ort entstandenen – Schaden verursacht hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Folgeschaden im Vermögen eines Dritten eintritt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 28/18h
  Entscheidungstext OGH 25.04.2018 2 Ob 28/18h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132036

Im RIS seit

09.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at